

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ.: BSchK/024/2016/A

In dem Schiedsverfahren

des Antragstellers

gegen

die Antragsgegnerin

wegen der Wirksamkeit der Beschlüsse der Bundesdelegiertenversammlung der Bundesarbeitsgemeinschaft HartzIV am 19. und 20. März 2016, insbesondere der beschlossenen Abwahl von Mitgliedern des Bundessprecher/innenrates am 19. März 2016

hat die Bundesschiedskommission im schriftlichen Verfahren gemäß § 10 der Schiedsordnung am 14. Januar 2017 über die im Schriftsatz vom 22. März 2016 gestellten Anträge entschieden:

1. Der Antrag zu 1) wird als unzulässig verworfen.
2. Dem Antrag zu 2) wird unter Aufrechterhaltung der am 1. April 2016 gemäß § 14 der Schiedsordnung beschlossenen vorläufigen Maßnahmen hinsichtlich der angefochtenen Abwahl von Mitgliedern des Bundessprecher/innenrates insgesamt stattgegeben. Zugleich wird festgestellt, dass die Einsetzung eines neuen Schatzmeisters durch die Delegiertenversammlung der BAG HartzIV unwirksam war.

Tatbestand

Der Antragsteller ist Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) HartzIV.

Er macht geltend, dass es bei der Wahl der Delegierten für die Versammlung im März 2016 zu verschiedenen „satzungsmäßigen Unregelmäßigkeiten“ gekommen sei. Aus

diesem Grund begehrt er in seinem unter 1) gestellten Antrag die Aufhebung sämtlicher Beschlüsse der genannten Versammlung.

In seinem Antrag zu 2) wendet sich der Antragsteller zum einen gegen die von der Versammlung beschlossene Abwahl der dort genannten Mitglieder des Bundessprecher/innenrates, zum anderen rügt er die Wiedereinsetzung eines neuen Finanzverantwortlichen, was mit der Geschäftsordnung des Bundessprecher/innenrates nicht vereinbar gewesen sei.

Entscheidungsgründe

Der Antrag des Antragstellers zu 1) ist unzulässig. Aus dem Antrag geht nicht hervor, welche der gefassten Beschlüsse der Delegiertenversammlung er anfecht und welche der gerügten satzungsgemäßen Unregelmäßigkeiten zu Fehlern bei der Beschlussfassung und im Ergebnis zu ihrer Unwirksamkeit geführt haben sollen. Insofern war der Antrag wegen mangelnder Bestimmtheit als unzulässig zu verwerfen.

Soweit der Antragsteller im Rahmen seines Antrags zu 2) die Unwirksamkeit der Abwahl von Mitgliedern des Bundessprecher/innenrates geltend macht, kann er sich auf § 33 Absatz 2 Buchstabe b der Bundessatzung berufen, in dem es ausdrücklich heißt: „Abwahanträge müssen in der vorläufigen Tagesordnung angekündigt sein.“ Das war aber vorliegend zweifelsfrei nicht der Fall. Eine Rechtfertigung dafür war weder in dem Verfahren über die von der Bundesschiedskommission getroffene vorläufige Maßnahme nach § 14 der Schiedsordnung noch in oder nach der mündlichen Verhandlung am 10. September 2016 wirksam vorgetragen worden oder sonst ersichtlich.

Unstreitig geblieben ist auch, dass nach Ziffer 2 Absatz 3 der insoweit maßgeblichen Geschäftsordnung für den Bundessprecher /innenrat der BAG Hartz IV dieser und nicht die Delegiertenversammlung für die Aufteilung von Funktionen und für Funktionsveränderungen, etwa bezogen auf die Funktion des Schatzmeisters, zuständig ist